



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2020

EUA

Antrag

Fraktion der AfD

Subsidiaritätsbedenken nach Art. 12b EUV zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz); KOM-Nr. (2020) 80

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Entwurf der Europäischen Kommission für ein Europäisches Klimagesetz in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen eingreift und das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 Abs. 3 EUV verletzt. Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) können die Länder in Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht eigene Klimaschutzgesetze erlassen. Während das KSG einen Zeithorizont bis 2030 vorsieht, überschreitet der Entwurf der Europäischen Kommission diesen Zeithorizont mit einer Festsetzung bis 2050.
2. Der Landtag kritisiert, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtsetzungsvorhabens die Gesetzgebungszuständigkeit des Hessischen Landtags für das Recht der Energiewirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) und den Klimaschutz (Luftreinhaltung, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 2 GG verletzt wird.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat und auf europäischer Ebene gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Verantwortung der Länder zur Gesetzgebung in den Bereichen der Energiewirtschaft, des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung gewahrt bleibt. Ferner fordert er die Landesregierung auf, sich nach Art. 6 Abs. 1 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 12b des Vertrags über die Europäische Union in geeigneter Weise gegen den Verordnungsentwurf einzusetzen.

Begründung:

Die Bundesländer sind nach Art. 70 GG zur Gesetzgebung befugt, wenn das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Mit dem Klimaschutzgesetz hat der Bund nach Art. 74 GG von seiner Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht. Dadurch wird die Gesetzgebungszuständigkeit des Hessischen Landtages für die Bereiche Recht der Energiewirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) und Klimaschutz (Luftreinhaltung, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 2 GG verletzt.

Darüber hinaus enthält § 14 Abs. 1 KSG eine Öffnungsklausel für vorhandene und noch zu erlassende Klimaschutzgesetze der Länder. Der vorliegende Verordnungsvorschlag greift in den legislativen Gestaltungsspielraum ein, welcher den Ländern durch § 14 Abs. 1 KSG gewährt wird.

Wie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in einer Subsidiaritätskontrolle an den Landtag von Baden-Württemberg (Drs. 16/7950, S. 3) zutreffenderweise festgestellt hat, bestehen zumindest Zweifel im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, da die Kommission ermächtigt werden soll, einen Minderungspfad auf Unionsebene für den Zeitraum von 2030 bis 2050 per delegiertem Rechtsakt festzulegen. Problematisch ist dabei, dass delegierte Rechtsakte nur unwesentliche Elemente regeln dürfen und die wesentlichen Elemente eines Rechtsakts bestehen bleiben müssen. Die Veränderung des Zeithorizonts von 2030 auf 2050 ist dabei ein wesentliches Element.

Der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission greift unverhältnismäßig in die Gesetzgebungskompetenz Hessens und der übrigen Länder ein und entspricht nicht den Grundsätzen der Subsidiarität, welche für Deutschland und Hessen von erheblicher Bedeutung sind. Daher ist der Entwurf für ein Europäisches Klimagesetz in der derzeitigen Ausgestaltung abzulehnen.

Wiesbaden, 4. Mai 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe